

FÜR WELCHEN PERSONENKREIS ERFOLGT EINE DATENÜBERMITTLUNG DURCH DIE NOVITAS BKK?

Die Krankenkassen sind zur Meldung der gezahlten Beiträge verpflichtet, wenn diese Beiträge nicht durch Dritte (z.B. Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger) abgeführt werden, also für:

- ✓ freiwillig Versicherte einschl. Anwartschaftsversicherte
- ✓ Versicherte nach § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V (sogenannte ehemals Nichtversicherte)
- ✓ beitragspflichtige Rentenantragsteller
- ✓ Studenten
- ✓ Praktikanten
- ✓ Personen, die nur pflegeversichert sind
- ✓ Empfänger von Versorgungsbezügen, für die keine Beiträge von der jeweiligen Zahlstelle einbehalten werden (z. B. aus Kapitalleistungen)
- ✓ Versicherte, die nach § 242 SGB V Prämien erhalten oder Zusatzbeiträge zu entrichten haben
- ✓ Versicherte, die nach § 53 Abs 1 bis 3 und 7 SGB V bzw. § 65a SGB V eine Prämie erhalten (z.B. Erstattungen aus Wahlтарifen, Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten)



WER ÜBERMITTELT DIE BEITRAGSDATEN AN DAS FINANZAMT?

- ✓ Wenn Sie Ihre Beiträge direkt an die Novitas BKK entrichten, übermittelt die Novitas BKK die Beitragsdaten zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- ✓ Wenn Sie Arbeitnehmer sind, übernimmt Ihr Arbeitgeber die Übermittlung. Dies geschieht automatisch mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Dies gilt auch für freiwillig versicherte höherverdienende Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt.
- ✓ Wenn Sie eine Rente über die gesetzliche Rentenversicherung erhalten, übernimmt der Rentenversicherungsträger die Übermittlung.
- ✓ Wenn Sie Leistungen der Agentur für Arbeit beziehen entfällt die Übermittlung, da der Leistungsträger die Beiträge in voller Höhe zahlt.

BITTE BEACHTEN!

Nichts geschieht gegen Ihren Willen. Ohne Ihr Einverständnis dürfen wir keine Daten an die Finanzbehörden übermitteln. Neukunden können Ihre Einwilligung verweigern, indem sie die Zustimmungserklärung nicht zurücksenden. Bestandskunden können erstmalig innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt unseres Anschreibens zum Bürgerentlastungsgesetz schriftlich Widerspruch bei der Novitas BKK einlegen. Möglicherweise profitieren Sie dann nicht von der Steuerentlastung. Informieren Sie sich deshalb bitte hierüber bei Ihrem Finanzamt oder Ihrem Steuerberater. Fragen und Antworten zum Bürgerentlastungsgesetz finden Sie auch unter:

www.bundesfinanzministerium.de.



Einen Widerspruch können Sie jederzeit schriftlich zurücknehmen und dadurch auch später wieder in die Datenübermittlung einwilligen. Eine Datenübermittlung kann dann jedoch längstens für die vorausgegangenen zwei Kalenderjahre erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur ein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Datenübermittlung erteilen, einen Widerspruch hiergegen einlegen oder diesen widerrufen.

WANN ERFOLGT DIE DATENÜBERMITTLUNG?

Jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres übermittelt die Novitas BKK die Angaben über die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Von dort werden die Beiträge an die zuständigen Finanzämter weitergegeben. Wir unterrichten Sie jährlich über die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten.

WELCHE BEITRÄGE KÖNNEN STEUERLICH ABGESETZT WERDEN?

Seit dem 01.01.2010 können folgende Beiträge steuerlich abgesetzt werden:

- ✓ Beiträge zur Basiskrankenversicherung - ohne Krankengeldanspruch. Bei einer Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld kürzt das Finanzamt die Summe pauschal um vier Prozent.
- ✓ Beiträge zur gesetzlichen Pflegepflichtversicherung
- ✓ Zusatzbeiträge der gesetzlichen Krankenkassen Steuerlich abgesetzt werden nur die tatsächlich gezahlten Beiträge; d. h. Beitragsrückstellungen sind von den gezahlten Beiträgen abzuziehen.

WELCHE BEITRÄGE SIND STEUERLICH NICHT ABZUGSFÄHIG?

Nicht abzugsfähig sind:

- ✓ Beiträge für Wahltarife der gesetzlichen Krankenversicherung
- ✓ Beiträge für private Zusatzkrankensicherungen
- ✓ Beiträge für eine private Zusatzpflegeversicherung
- ✓ Beitragsanteile, für die ein Anspruch auf einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss besteht.

WAS GILT FÜR UNSER FLEXCHECK BONUSPROGRAMM?

Das Bonusprogramm ist grundsätzlich als Beitragsrückstattung zu melden. Meldepflichtige Erstattungen an das Finanzamt sind:

- ✓ FlexCheck Bonus
- ✓ Erstmaliger Abschluss einer Privaten Zusatzversicherung
- ✓ Kosten und Gebühren für Vollmachten
- ✓ Erste Hilfe Kurs
- ✓ Fahrsicherheitstraining



Nicht meldepflichtige Erstattungen an das Finanzamt sind:

- ✓ Startguthaben (z. B. für eine professionelle Zahnreinigung)
- ✓ Sehhilfen
- ✓ Sportmedizinische Untersuchung
- ✓ Eltern-Kind-Kurse

WARUM WIRD UNSER FLEXCHECK BONUSPROGRAMM GEMELDET?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 01.06.2016 (X R 17/15) entschieden, dass nicht alle Zahlungen einer gesetzlichen KV, die im Rahmen eines Bonusprogrammes (nach § 65a SGB V) geleistet werden, die als Sonderausgaben abziehbaren KV-Beiträge des Steuerpflichtigen mindern dürfen.

Hat der Versicherte

- ✓ bestimmte Gesundheitsmaßnahmen selbst finanziert,
- ✓ die vom Leistungsumfang der KV nicht umfasst sind, und
- ✓ kann er diese Kosten nach den konkreten Bonusmodellbestimmungen für im Rahmen eines Bonusprogrammes erworbene „Ansprüche“ von der KV erstattet bekommen,

dann handelt es sich hierbei um eine Kostenerstattung und nicht um eine Beitragsrückerstattung. Eine Kostenerstattung liegt nicht vor, wenn im Rahmen des Bonusprogrammes nur die Teilnahme an bestimmten Vorsorge- oder anderen gesundheitsfördernden Maßnahmen - auch wenn diese mit finanziellem Aufwand für den Steuerpflichtigen verbunden sind - vorausgesetzt wird.

ERGÄNZENDES MELDEVERFAHREN AB 2016 FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON STEUERFREIEN ZUSCHÜSSEN UND ERSTATTUNGEN

Seit 2016 gilt ein zusätzliches Datenübermittlungsverfahren der Finanzverwaltung. Für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung bei uns bedeutet dies, dass steuerfreie Erstattungen und Zuschüsse zu Ihren Beiträgen

- ✓ zur Alterssicherung
- ✓ zur Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen einer pflegenden Tätigkeit, oder
- ✓ zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen

seit dem Veranlagungszeitraum 2016 gemeldet werden müssen.

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Telefon: 0800 222 3400 25
 Telefax: 0203 545 609341
 E-Mail: buergerentlastungsgesetz@novitas-bkk.de
 Internet: novitas-bkk.de

